

3

Ghauffsegeldes; es ist ihnen jedoch für den Verlust der bloßer genossenen Befreiung eine angemessene Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren.

3.

Als ein solcher Rechtstitel für die in Anspruch genommene Befreiung gilt aber nicht die bloßer etwa in Uebung gewesene Nichtentrichtung des Ghauffsegeldes oder der Befreiung der früherhin gegen Entrichtung einliger Fuhrn zum Ghauffseebau und gegen Erlegung einer Gebühr ausgewirkten sogenannten Freischeine; es muß vielmehr ein förmliches Recht auf Befreiung durch positiven privatrechtlichen Titel erworben worden sein.

4.

Alle diejenigen, welchen eine solche Befreiung zur Seite steht, haben dieselbe binnen sechs Monaten von Publikation dieses Gesetzes an, bei Verlust derselben, bei Unserm Ministerium anzumelden, worauf sodann wegen Anerkennung oder rechtlicher Ausführung der behaupteten Befreiung die weitere Anordnung zu ergeben hat.

5.

Befreit vom Ghauffsegelde bleiben Staatsdiener, Offiziers und andere Militairs, wenn sie in Diensgeschäften reisen, ingleichen die landwirthschaftlichen Fuhrn innerhalb der Ghar jedes Orts, welche die Besitzer der dort gelegenen Grundstücke zum Zwecke der Pflanzung und Averbmung derselben verrichten, während alle übrigen Fuhrn, gleichviel ob sie im eignen Interesse oder um Lohn, mit eignem oder mit fremdem Geschirre gethan werden, dem Ghauffsegelde unterliegen.

6.

Zu Erleichterung des Verkehrs bleibt es nachgelassen, eine angemessene periodische Zirkulation des Ghauffsegeldes für einzelne Staatsangehörige eintreten zu lassen, welche auf gewisse Zeitdauer und auf die einzelnen Landesheile beschränkt werden kann.

Der Antrag auf solche Zirkulation ist bei Unserm Ministerium anzubringen und nach vorgängiger Vernehmung der betreffenden Verwaltungsoberbehörde Entschließung darauf zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige Verordnung, welche durch die Gesefpannung zu publiziren ist, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Schleiz, am 27. August 1853.

(L. S.) Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

v. Bretschneider.